

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetz von 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 17

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung.

(Vom 18. Juni 1915.)

Art. 1. Verträge, die die Versicherung der Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für Unfälle und Berufskrankheiten seiner Angestellten und Arbeiter oder die Unfallversicherung von Angestellten und Arbeitern oder eine Verbindung dieser beiden Versicherungsarten zum Gegenstande haben, fallen, wenn die Zugehörigkeit des Betriebes zur obligatorischen Unfallversicherung ausgesprochen ist, auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des bezüglichen Entscheides, frühestens aber mit der Betriebsöffnung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (abgekürzt: Anstalt) dahin.

Die Rechte aus Unfällen, die sich vor dem Zeitpunkt des Hinfales ereignet haben, bleiben vorbehalten.

Vertragsbestimmungen, die nicht obligatorisch versicherte Personen betreffen, werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Art. 2. Der Pfiffall der Verträge tritt ein, ohne daß der eine oder andere Teil Entschädigung zu leisten hätte.

Der Versicherungsnehmer hat die Prämien bis zum Pfiffall des Vertrages zu leisten. Über diesen Zeitpunkt hinaus vorausbezahlte Prämien sind an den Betriebsinhaber und, soweit sie von Angestellten und Arbeitern getragen worden sind, durch ihn an diese zurückzuerstatten.

Art. 3. Wird nach der Betriebsöffnung der Anstalt die Zugehörigkeit eines Betriebes zur obligatorischen Versicherung mit Rückwirkung auf einen früheren Zeitpunkt ausgesprochen, so ist dessen Inhaber von der Anstalt zur Erklärung darüber zu verhalten, ob Versicherungsverträge der in Art. 1 bezeichneten Art bestehen und ob ihm darunter fallende, noch nicht erlebte Unfälle bekannt sind.

Art. 4. Hatte der Betriebsinhaber Angestellte und Arbeiter des Betriebes gegen Unfall versichert, so erhebt die Anstalt die Prämien für die Zeit bis zum Pfiffall jener Versicherung nur für den Mehrwert der Leistungen der obligatorischen Versicherung gegenüber den Leistungen der vertraglichen Versicherung.

Art. 5. Erleidet ein nach Art. 4 versicherter Angestellter oder Arbeiter nach Eintritt der Wirkungen der obligatorischen Versicherung einen Unfall, so wird das zufolge des Versicherungsvertrages ausbezahlte Krankengeld mit dem Krankengeld der obligatorischen Versicherung und der Gesamtbetrag der ausgerichteten vertraglichen Leistungen für dauernde Erwerbsunfähigkeit und Tod mit dem Gesamtbetrag der entsprechenden Leistungen der obligatorischen Versicherung verrechnet.

Sind für einen der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Unfälle aus einem privaten Versicherungsvertrage noch Leistungen an obligatorisch Versicherte oder deren Hinterlassene zu machen, so tritt die Anstalt in die vertraglichen Rechte bis zur Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen ein.

Art. 6. Ist vor dem in Art. 5, Absatz 2, bestimmten Übergang der Ansprüche eine Vereinbarung zustande gekommen, nach der dem Versicherten oder seinem Hinterlassenen eine offenbar unzulängliche Entschädigung zugekommen ist oder zukommen soll, so kann diese Vereinbarung von der Anstalt binnen Jahresfrist angefochten und Ergänzung der Entschädigung verlangt werden.

Art. 7. Bei Anwendung der Art. 4—6 sind für die Ermittlung des Wertes von Kapitalabfindungen im Verhältnis zum Werte von Rentenleistungen die Rechnungs-

grundlagen der Anstalt für die Bestimmung des Wertes der Renten maßgebend.

Art. 8. Von den Bestimmungen der Art. 1—7 werden die Versicherungsverträge nicht berührt, die zum Gegenstand haben, die Leistungen der obligatorischen Versicherung zu ergänzen.

Art. 9. Die Artikel 1—5 finden sinngemäße Anwendung, wenn Personen, die bei der Anstalt freiwillig versichert waren, in die obligatorische Versicherung einbezogen werden.

Art. 10. Der Präsident des eidgenössischen Versicherungsgerichtes erklärt auf Antrag der Anstalt eine auf Grund der Art. 101 bis und mit 112 und Art. 63 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung festgesetzte Prämienforderung gegenüber Betriebsinhabern ohne vorherige Anhörung des Schuldners als vollstreckbar, sofern

a. die Zugehörigkeit des betreffenden Betriebes zur obligatorischen Versicherung von der zuständigen Stelle ausgesprochen ist oder von Beteiligten mit offensichtlich nicht triftigen Gründen angefochten wird;

b. die nach Art. 102, 103 und 106 getroffenen Entschiede und die nach den Art. 110 bis und mit 112 vorgenommenen Schätzungen, beziehungsweise Feststellungen dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, bei unbekanntem schweizerischem Wohnsitz im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht worden sind.

Art. 11. Die Erklärung der Vollstreckbarkeit wird als ein rechtskräftiges Urteil einer Behörde des Bundes im Sinne von Art. 81 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs angesehen.

Art. 12. Sowohl für die zufolge Betreibung und Rechtsöffnung als für die freiwillig vor oder nach Erklärung der Vollstreckbarkeit bezahlten Prämien bleibt die enggültige Abrechnung, sowie die Rückforderung zu viel bezahlter Beträge vorbehalten. Streitigkeiten darüber werden nach Art. 120—122 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung erledigt.

Art. 13. Art. 219 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erhält folgenden Zusatz:

Zweite Klasse:

c. Die Prämienforderungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern in der obligatorischen Versicherung.

Art. 14. Die Bundesversammlung bestimmt über die Anwendung der Art. 10 bis und mit 13 auf die freiwillige Versicherung und auf die freiwillige Versicherung von Drittpersonen nach den Art. 115 bis und mit 119 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung.

Art. 15. Art. 60, Absatz 1, Ziffer 4, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung erhält folgende Fassung:

„4. der Unternehmungen, in denen gewerbsmäßig Sprengstoffe erzeugt, verwendet oder gelagert werden.“

Art. 60, letzter Absatz, ist aufgehoben.

Art. 16. Nach Art. 60 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung werden folgende Artikel eingeschaltet:

„Art. 60^{bis}. Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die obligatorische Versicherung anwendbar zu erklären:

a. auf Unternehmungen, die gewerbsmäßig elektrische Energie erzeugen, umformen oder abgeben;

b. auf Unternehmungen, in denen explodierbare oder gesundheitsgefährliche Stoffe (Art. 68 des Bun-

des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung) gewerbsmäßig erzeugt, im großen verwendet oder im großen gelagert werden, oder in denen solche Stoffe auftreten.

- c. auf industrielle und Handelsunternehmungen, die mit betriebsgefährlichen Maschinen oder Einrichtungen oder in unmittelbarem Anschluß an das Transportgewerbe arbeiten;
 - d. auf Bestandteile gemischter Unternehmungen und auf Hilfs- oder Nebenbetriebe der in Art. 60 und lit. a—c hier vor bezeichneten Unternehmungen. Ist der Hauptbetrieb nicht versicherungspflichtig, so soll die Versicherung auf Nebenbetriebe, auf die Art. 60 oder lit. a—c hier vor zutreffen, nur ausnahmsweise und unter vom Bundesrat zu bestimmenden Voraussetzungen zur Anwendung gelangen;
 - e. auf Regearbeiten öffentlicher Verwaltungen und ähnlicher Anstalten;
 - f. auf Arbeiten erheblichen Umfanges, die ihrer Art nach unter Art. 60, Ziffer 3 oder 4, fallen und die von Personen für eigene Rechnung ausgeführt werden, ohne daß die Merkmale einer Unternehmung vorliegen;
2. Vorschriften zu erlassen über die Versicherung von Angestellten und Arbeitern, die in nichtständigen Betrieben beschäftigt sind oder deren Arbeit im versicherten Betriebe nur einen Teil ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit ausmacht. Dabei kann die Versicherung auf Betriebsunfälle beschränkt werden;
 3. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange eine Rückwirkung von Entschäden über die Zugehörigkeit zur Versicherung eintritt. Die Rückwirkung der Versicherung kann auch für Fabrikbetriebe ausgesprochen werden;
 4. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art ein Betriebinhaber, der einem andern Arbeiten überträgt, für die von diesem geschuldeten Prämien haftet;
 5. für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen besondere Verjährungs- und Verwirklichungsbestimmungen aufzustellen;
 6. in den Vollziehungsverordnungen auf Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnungen Bußen bis zu 500 Fr. anzudrohen. Die Strafbestimmungen des vorerwähnten Gesetzes bleiben vorbehalten.

„Art. 60^{ter}. Der Bundesrat wird in den Ausführungsvorschriften zu Art. 60 und 60^{bis} die Arten von Unternehmungen und Betrieben, deren Angestellte und Arbeiter obligatorisch versichert sind, des näheren bezeichnen. Er wird dabei die Abgrenzung zwischen versicherten und nicht versicherten Betrieben und Betriebsteilen bestimmen.“

Der Bundesrat wird das Verfahren und den Instanzenweg festsetzen, nach denen über die Zugehörigkeit zur obligatorischen Versicherung entschieden wird. Er entscheidet selbst in letzter Instanz.

Die vom Bundesrat erlassenen allgemeinen Vorschriften und die rechtskräftigen Einzelentscheide über die Zugehörigkeit zur Versicherung sind für den Richter verbindlich.“

Art. 17. Art. 128 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung erhält folgende Fassung:

„Art. 128. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Bundesgesetz vom 25. Brachmonat 1881 betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und das Bundesgesetz vom 26. April 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht;
2. die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, über die Haftung des Betriebsinhabers, soweit sie dessen Verhältnis zu seinen obligatorisch versicherten Angestellten und Arbeitern betreffen;
3. die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 28. März 1905 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post, sowie Art. 95 des Bundesgesetzes vom 5. April 1910 betreffend das schweizerische Postwesen, soweit sie die Haftpflicht dieser Unternehmungen für Unfälle im Dienst gegenüber ihren eigenen obligatorisch versicherten Angestellten und Arbeitern und den bei dem Eisenbahnbau beschäftigten obligatorisch versicherten Angestellten und Arbeitern anderer Unternehmungen betreffen;
4. die Vorschriften des Art. 13 des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1874 über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnetz und gewerblichen Anstalten, soweit sie die Haftpflicht der gewerblichen Anstalten gegenüber ihren obligatorisch versicherten Angestellten und Arbeitern betreffen.“

Art. 18. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die erforderlichen Verordnungen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 18. Juni 1915.

Der Präsident: Geel.

Der Protokollführer: David.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 18. Juni 1915.

Der Präsident: Félix Bonjour.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäß Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.
Bern, den 18. Juni 1915.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Note. Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 1915.

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Sept. 1915.

Die ausgiebige Elektrifizierung des Schweizerlandes

Ist in einem besondern Kreisschreiben des Bundesrates gewünscht worden, zunächst um der drohenden Petrolnot zu steuern. Man wird gut tun, die Mahnung des Bundesrates so gut zu beachten, als möglich ist. Außerdem aber haben wir ja eine ganze Reihe Gründe, die Elektrifizierung des Landes zu vervollständigen, z. B. die Vorzüge des elektrischen Lichtes selbst, die Vorteile der elektrischen Kraft, vermehrte Unabhängigkeit vom Ausland, bessere Ausnützung unserer Naturkräfte, eine immer mehr zunehmende Vielseitigkeit in der Verwendung der elektrischen Energie usw.